

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Saalekreis

1. Verwendungszweck

Der Landkreis Saalekreis als Bewilligungsbehörde gewährt auf der Grundlage der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Saalekreis“ und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für folgenden Verwendungszweck:

In der Förderung des Sports, welcher nicht nur der Verbesserung und Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit, sondern auch der Schaffung einer sinnvollen und aktiven Freizeitgestaltung der Menschen dient, wird ein wichtiger und unverzichtbarer Beitrag des Landkreises gesehen. Ein wesentliches Anliegen des Landkreises Saalekreis ist hierbei, die Entwicklung des Kinder- und Jugendsports in den Sportvereinen zu fördern.

Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Saalekreis. Eine finanzielle Zuwendung kann daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung / Zuwendungsart

Die Sportförderung kann folgende Zuwendungsarten beinhalten:

2.1. Maßnahmen zur institutionellen Förderung

a) Nachwuchsförderung

Der Landkreis kann zur Förderung des Kinder- und Jugendsports an Sportvereine, die aktiv im Nachwuchssport tätig sind, Zuschüsse gewähren. Grundlage der Förderhöhe ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen im Verein. Der Zuschuss kann bis zu 3,00 € pro Nachwuchssportler betragen. Zuschüsse werden nach Altersgruppen bis 18 Jahre und 19 bis 27 Jahre gestaffelt gewährt. Ausschlaggebend ist jeweils die Mitgliederzahl der jeweils aktuellen Mitgliederstatistik des Kreissportbundes.

b) Behindertensport

Der Landkreis fördert Behindertensportvereine, Abteilungen des Behindertensports in Vereinen und besonders Behindertensportprogramme. Finanzielle Zuschüsse können als Vereinshilfe bis zu 5,00 € je Mitglied gewährt werden.

c) Ehrenamt / Übungsleitertätigkeit / Trainertätigkeit

Der Landkreis kann Sportvereinen für ehrenamtliche Übungsleiter/Trainertätigkeit einen Zuschuss gewähren. Grundlage für die Bezuschussung bildet die zum 31.12. erstellte Online-Bestandserhebung der Vereine für das Folgejahr.

Nachgewiesen werden muss:

- gültige Übungsleiter/Trainerlizenz
- Übungsleitervertrag (Verein/Übungsleiter)

Der Zuschuss kann bis zu 60,00 € je tätigen Übungsleiter/ Trainer pro Jahr gewährt werden. Der Kreissportbund Saalekreis fasst alle Anträge der Vereine zusammen und beantragt die Zuschüsse beim Landkreis.

2.2. Maßnahmen zur Projektförderung

a) Veranstaltungen / Wettkämpfe / Meisterschaften

Der Landkreis kann vereinsübergreifend offene Volkssportveranstaltungen, regionale und überregionale Veranstaltungen sowie Meisterschaften fördern. Meisterschaften auf Punktspielsebene sind von einer Förderung ausgeschlossen. Die Förderung kann durch Übernahme von Leistungen oder Gewährung eines Zuschusses erfolgen. Bezuschusst werden können insbesondere:

- Schieds- und Kampfrichterentschädigungen
- Medaillen, Urkunden, Preise
- Pokale
- Organisationskosten (Druck, Porto, Telefon)
- Miet- und Transportkosten
- Reisekosten
(für die Nutzung von Privat-Pkw können max. 35 Cent/km abgerechnet werden)
- Startgelder
- Übernachtungskosten
- Verpflegungskosten
- Sportmaterialien/Sportgeräte

Die Sportjugend des Kreissportbundes kann zur Durchführung ihrer Veranstaltungen Fördermittel erhalten. Der Landkreis unterstützt die jährlich vom Kreissportbund organisierten Kreis- Kinder- und Jugendspiele (offen für alle Vereinsmitglieder sowie Kinder und Jugendliche aller Bildungsträger).

b) Jubiläen

Der Landkreis kann Vereinen aus Anlass eines durch 25 teilbaren Jubiläums eine einmalige Zuwendung gewähren. Die Zuwendung besteht aus einem nach Jubiläumsjahren gestaffelten Festbetrag zuzüglich 0,50 € pro Vereinsmitglied. Der Festbetrag für Jubiläen wird wie folgt gestaffelt:

25 Jahre	50 €
50 Jahre	100 €
75 Jahre	150 €
100 Jahre	200 €
125 Jahre	250 €
150 Jahre	300 €

Das Jubiläum ist unter Vorlage der Gründungsnachweise anzuzeigen.

Dem 100-jährigen Vereinsjubiläum gleichgestellt ist die Verleihung der „Sportplakette des Bundespräsidenten“. Die Zuwendung erfolgt entweder zum Jubiläum oder aus Anlass der Verleihung der Sportplakette des Bundespräsidenten.

c) Ehrungen

Der Landkreis kann Zuwendungen für Ehrungen an besonders verdienstvolle Sportler, Funktionsträger, Übungsleiter und Trainer ausreichen.

2.3. Ausschluss von der Förderung

Maßnahmen von Sportorganisationen, die dem Berufssport dienen oder kommerzielle Interessen verfolgen, werden nicht nach dieser Richtlinie gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

3.1. Institutionelle Förderung

Zuwendungsempfänger für eine institutionelle Förderung ist ausschließlich der Kreissportbund Saalekreis.

3.2. Projektförderung

- a) der Kreissportbund Saalekreis mit seinen angeschlossenen Vereinen, Verbänden und Organisationen mit ständigem Sitz im Landkreis Saalekreis,
- b) andere natürliche und juristische Personen und Initiativen des privaten und öffentlichen Rechts, die sich die Pflege des Breiten- und Freizeitsports im Landkreis Saalekreis zur Aufgabe gestellt haben und nach ihrer Satzung allen Einwohnern offenstehen.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsvoraussetzungen der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Saalekreis“ sind verpflichtend und zu beachten. Die Förderung erfolgt nur in den Fällen, in denen eine andere Finanzierung der Maßnahme durch eigene Mittel des Antragstellers oder durch Mittel Dritter nicht möglich ist. Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass

- a) die fachlichen Bedingungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen erfüllt werden,
- b) gemeinnützige und nicht eigenwirtschaftliche Ziele mit den beantragten Mitteln verfolgt werden.

5. Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

5.1. Finanzierungsart

- a) Anteilfinanzierung
- b) Festbetragsfinanzierung

5.2. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wird im Rahmen der unter Punkt 2 genannten Beträge und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch den Landkreis Saalekreis beschlossen.

Im Rahmen der Projektförderung handelt es sich um eine Anteilfinanzierung, deren Höhe sich nach den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben richtet. Die Zuwendung soll 50 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben der zu fördernden Maßnahme nicht übersteigen.

Der Einsatz von Eigenmitteln ist nicht zwingend erforderlich, wenn die Finanzierung durch andere Mittel gesichert ist. Andere öffentliche Förderungen stehen einer Unterstützung gemäß dieser Richtlinie nicht entgegen.

6. Antragsverfahren

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen oder digitalen Antrag gewährt.

Ein entsprechender Antragsvordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, in 06217 Merseburg.

6.1. Adressat/Inhalt des Antrages

- a) Der Antrag ist zu richten an:

Landkreis Saalekreis
Domplatz 9
06217 Merseburg.

- b) Der Antrag hat zu enthalten:

- Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme,
- Finanzierungsplan,
- ggf. weitere erforderliche Angaben zum Vorhaben.

6.2. Antragsfrist / Institutionelle Förderung

Anträge durch den Kreissportbund Saalekreis sind bis zum **31.05.** des laufenden Jahres beim Landkreis Saalekreis einzureichen. Für jede Maßnahme der institutionellen Förderung ist jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen.

6.3. Antragsfrist / Projektförderung

Anträge sind bis zum

- a) **31.05.** für das 2. Halbjahr und
- b) bis zum **30.11.** für das 1. Halbjahr des Folgejahres

beim Landkreis Saalekreis einzureichen. Für den Antrag ist das durch den Landkreis Saalekreis vorgeschriebene Formular zu verwenden.

7. Bewilligungsverfahren

Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, erhält der Antragsteller einen ablehnenden Bescheid unter Angabe der Gründe.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft kann eher herbeigeführt werden, wenn der Antragsteller schriftlich und mit rechtsverbindlicher Unterschrift den Verzicht auf einen Rechtsbehelf erklärt.

Der Kultur- und Sportausschuss des Landkreises Saalekreis soll über die eingegangenen Anträge, welche eine Förderung über 500,-€ benötigen, informiert und in der Regel an der Entscheidungsfindung beteiligt werden.

Bei der Erstellung von öffentlichkeitswirksamen Materialien, die auf die Maßnahme verweisen (Pressemitteilungen, Plakate, Broschüren etc.), ist in geeigneter Form die finanzielle Förderung durch den Landkreis Saalekreis zu benennen.

8. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist durch den Antragsteller durch einen einfachen Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Der Nachweis muss einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Zuwendung enthalten.

Diese sind in schriftlicher oder in digitaler Form beim Zuwendungsgeber einzureichen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks dem Landkreis nachzuweisen .

Der Landkreis Saalekreis behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die entsprechenden Belege vom Zuwendungsempfänger abzufordern.

9. Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die Bewilligung kann widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet oder unwirtschaftlich verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden.

Der Bescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch den Antragsteller nicht ordnungsgemäß erbracht wurde oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.

10. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Richtlinie vom 06.09.2012 außer Kraft.

Merseburg, 17. NOV. 2020



Hartmut Handschak
Landrat